B e g r ü n d u n g

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HI 1
- Bodelschwinghstraße - der Stadt Münster

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke nördlich der Bodelschwinghstraße wurde durch die ehemalige Gemeinde Hiltrup der Bebauungsplan Nr. 1 - Bodelschwinghstraße - aufgestellt, der am 20. 07. 1965 Rechtskraft erlangt hat. Zu diesem Bebauungsplan wurde unter anderem für das Grundstück Hülsebrockstraße 161 bis 165 und Moränenstraße Nr. 35 von der ehemaligen Gemeinde Hiltrup eine 3. Änderung des Bebauungsplanes durchgeführt, die am 14. 04. 1970 Rechtskraft erlangt hat.

Der Bebauungsplan Nr. HI 1 in der Fassung der 3. Änderung sieht für das Grundstück Hülsebrockstraße 161 bis 165 und Moränenstraße Nr. 35 überbaubare Grundstücksflächen und einen privaten Kinderspielplatz vor.

Für den Kinderspielplatz ist eine Fläche von ca. 500 qm ausgewiesen. Wenn man die ursprünglich geplanten 56 Wohnungen auf diesem Grundstück zugrundelegt, ergeben sich ca. 9 qm Flächenanteil des Kinderspielplatzes pro Wohnung. Berücksichtigt man einerseits die Satzung der Stadt Münster über Beschaffenheit und Größe von Kinderspielplätzen, die gemäß § 10 Abs. 2 der Landesbauordnung für Kleinkinder auf Baugrundstücken zu schaffen sind, die als Größe des nutzbaren Spielplatzes mindestens 5 qm je Wohnung angibt und andererseits die Tatsache, daß von den ursprünglich geplanten 56 Wohnungen nur 35 Wohnungen und der Rest Appartements erstellt wurden, so kann davon ausgegangen werden, daß eine Reduzierung der Spielplatzfläche vertretbar erscheint.

Da bei der Aufstellung der Bebauungspläne nicht nur die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander, sondern auch die privaten Belange untereinander gerecht abzuwägen sind, steht von daher der beabsichtigten 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HI 1 nicht entgegen, die unter anderem anstelle einer Teilfläche der privaten Kinderspielplatzfläche eine überbaubare Grundstücksfläche für eine Schwimmhalle ausweist. Darüber hinaus ist zusätzlich die Fläche für eine Tiefgarage ausgewiesen.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind im Rahmen der Interessenabwägung einerseits die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und andererseits Belange von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen. Diesen privaten Belangen entspricht die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HI 1, weil durch sie die Anlegung eines privaten Kinderspielplatzes an anderer Stelle des vorstehend genannten Grundstücks nicht verhindert wird. Da auch keine öffentlichen Interessen der Errichtung der Schwimmhalle auf diesem Grundstück entgegenstehen, soll der Bebauungsplan Nr. HI 1 im Rahmen einer 5. Änderung, wie im Plan zur 3. Änderung im Einzelnen in violetter Farbe dargestellt ist, geändert werden.

Durch diese Änderung werden weder bodenordnende Maßnahmen noch Kosten für die Stadt Münster ausgelöst.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) BBauG als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 14. 12. 1977 beschlossenen 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HI 1.

Münster, den 19. Dezember 1977

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 23 vom 23.12.1977 in der Zeit vom 02.01. bis 02.02.1978 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 03.02.1978

STADTVERMESSUNGSAMT 108

(Ing. [grad.] Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann